



Prüfungs- und Leistungswegweiser

Mindestanforderungen im Studium

Um einen effektiven Verlauf des Studiums zu erreichen, sind in den Ablauf des Studiums einige Steuermechanismen eingebaut (in der ePV implementiert), die Ihnen helfen sollen, auf dem „richtigen Weg“ zu bleiben.

1. 20 LP nach dem 2. Semester

Wer nach dem 2. Semester weniger als 20 LP erreicht hat, muss im 3. Semester an einer speziellen **Studienberatung** teilnehmen, zu der sie/er durch den Prüfungsausschuss aufgefordert wird.

2. Anmeldung zu Prüfungen des 4. Semesters

Anmeldungen zu Prüfungen des 4. oder eines höheren Semesters sind nur möglich, wenn Sie **mindestens 40 LP** (von max. 57,5 LP) aus folgenden Modulen bzw. Teilmodulen erreicht haben:

B101	Ingenieurmathematik	B106	Ingenieurinformatik
B102a	Physik (VL)	B108	Analysis und Statistik
B103	Bauelemente und Werkstoffe	B109	Wechselstromtechnik
B104	Gleichstromnetzwerke	B212a	Grundlagen der Digitaltechnik
B105	DV-Anwendungen	B213a	Grundlagen der Messtechnik



3. Anmeldung zu Prüfungen in Vertiefungs- und Wahlpflichtfächern

Anmeldungen zu Prüfungen in **Vertiefungs- oder Wahlpflichtfächern des 4.** oder eines höheren Semesters sind nur möglich, wenn Sie mindestens im 4. Semester sind.

4. Anmeldung zu Prüfungen des Fachstudiums

Anmeldungen zu den Prüfungen des Fachstudiums, der Vertiefungs- und Wahlpflichtfächer sind erst möglich, wenn Sie Ihre **Studienrichtung bzw. Ihren Studienschwerpunkt** durch Abgabe des Formulars [Wahl der Studienrichtung](#) im SSB gewählt haben.

5. 60 LP-Grenze nach dem 4. Semester

Wer nach dem 4. Semester **weniger als 60 LP** erreicht hat, muss im 5. Semester an einer **speziellen Studienberatung** teilnehmen.

6. 60 LP-Grenze nach dem 6. Semester

Spätestens nach dem **6. Semester** müssen **60 LP** erreicht sein. Ist dies nicht der Fall, werden Sie automatisch **exmatrikuliert**.

Wichtig

Informieren Sie sich **regelmäßig (möglichst täglich)** über **aktuelle Bekanntmachungen im Aushangkasten oder auf den Intranetseiten des Prüfungsausschusses („Schwarzes Brett“)**.

Alle Informationen, die dort veröffentlicht werden, sind Ihnen aus juristischer Sicht bekannt – unabhängig davon, ob Sie die Bekanntmachungen gelesen haben oder nicht.

Lesen Sie unbedingt täglich Ihre Ostfalia-Emails!